

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.29 vom 3. Juli 2024

BS Appellationsgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2024.29

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.29 du 3 juillet 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2024.29 del 3 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Instanz

19'034.30

Gebühren Appellationsgericht

2'000.00

Busse

300.00

Total

21'334.30

Thema des Erlassverfahrens sind «Verfahrenskosten» (Art. 425 StPO). Dazu gehören die Kosten 1. Instanz (Kosten des Strafverfahrens und des Strafgerichts) und die Gebühren des Appellationsgerichts im Gesamtbetrag von CHF 21'034.30. Sie bilden Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Anders verhält es sich indessen mit der Busse. Bussen oder Geldstrafen sind als Sanktionen konzipiert, die den Beurteilten unabhängig von seiner vermögensmässigen Entwicklung belasten und ihm zur Strafe gereichen sollen. Sie können im Erlassverfahren nicht abgeändert werden. Insoweit ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (AGE SB.2017.73 vom 24.

März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, 6B_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2).

2.2 Wie sich aus dem Erlassgesuch und dem nachgereichten Kontoauszug ergibt, sind die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers durch den Bezug von Sozialhilfe momentan und aufgrund des bevorstehenden Strafvollzugs und der angeordneten Landesverweisung wohl auch in Zukunft sehr eng. Zudem sind ihm mit dem Berufungsurteil auch Zivilforderungen auferlegt worden. Es ist deshalb nicht zu erwarten, dass sich seine finanzielle Situation in absehbarer Zeit zum viel Besseren verändern wird. Unter diesen Umständen erscheint eine Auflage der Verfahrens- und Gerichtskosten im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Die Begleichung dieser Verbindlichkeiten ■ auch in Raten ■ würden die Resozialisierung des Gesuchstellers erheblich erschweren. Es ist viel wichtiger und liegt auch im Interesse der Öffentlichkeit, dass er sich ohne zusätzlichen finanziellen Druck nach der Entlassung und der Landesverweisung wieder in der Gesellschaft integrieren kann.

Um sein finanzielles und auch sonstiges Fortkommen nicht zu gefährden, erscheint es gerechtfertigt, ihm den gesamten ausstehenden Betrag von CHF 21■034.30 der mit Berufungsurteil auferlegten Verfahrens- und Gerichtskosten zu erlassen.

2.3 Die Busse von CHF 300.■ kann nach dem Gesagten nicht erlassen werden (hiervor E. 1.2). Diese wird bei schuldhafter Nichtbezahlung und Uneinbringlichkeit auf dem Betreuungsweg in Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 106 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs [StGB, SR 311.0]). Der Gesuchsteller bleibt demnach weiterhin zur Zahlung der Busse verpflichtet. Für allfällige Gesuche um Ratenzahlungen betreffend die auferlegte Busse wäre nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde zuständig (vgl. Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 104 und 106 Abs. 5 StGB).

E. 3

Das Erlassgesuch ist demgemäss gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Für den vorliegenden Entscheid werden keine Kosten erhoben (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.